

Aufbewahrungsregelung nach dem WaffG

Im Allgemeinen gilt:

§ 36 Abs. 1 WaffG

„Wer Waffen oder Munition besitzt, hat die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen um zu verhindern, dass diese Gegenstände abhanden kommen oder Dritte sie unbefugt an sich nehmen...“

Freie Waffen

z.B.: Luftdruck-, Federdruck oder CO₂-Waffen mit F- Zeichen



oder

Gas- und Signalwaffen mit PTB-Zeichen



sind ebenso wie

Hieb- und Stoßwaffen so aufzubewahren, dass sie gegen die Wegnahme durch Unbefugte gesichert sind.

Unbefugt oder nichtberechtigt für den Umgang mit o.g. „Freien Waffen“ sind Personen, die noch **nicht das 18. Lebensjahr** vollendet haben.

→ Eine Aufbewahrung in einem verschlossenem Behältnis wäre somit ausreichend.

Erlaubnispflichtige Langwaffen

Bis zu jeweils 10 erlaubnispflichtige Langwaffen

können in einem **Stahlschrank mit der Sicherheitsstufe A** (VDMA 24992) oder gleichwertigem Behältnis aufbewahrt werden.

Besonderheit:

In einem **Stahlschrank der Sicherheitsstufe A** (VDMA 24992) **mit Innentresor mit der Sicherheitsstufe B** (sog. *Jägerschrank*) können **maximal 5 Kurzwaffen** aufbewahrt werden.

Mehr als 10 erlaubnispflichtige Langwaffen sind entweder in einer entsprechenden Mehrzahl von **Stahlschränken der Sicherheitsstufe A** oder in einem **Sicherheitsbehältnis Widerstandsgrad 0** (DIN/EN 1143-1) bzw. **Sicherheitsstufe B** (VDMA 24992) aufzubewahren.

Erlaubnispflichtige Kurzwaffen

Bis zu jeweils 10 erlaubnispflichtigen Kurzwaffen können grundsätzlich in einem **Sicherheitsbehältnis Widerstandsgrad 0** (DIN/EN 1143-1) bzw. **Sicherheitsstufe B** nach VDMA 24992 aufbewahrt werden.

ABER:

Unterschreitet das Gewicht des Sicherheitsbehältnisses **200 kg** oder liegt die **Verankerung gegen Abriss** unter einem vergleichbaren Gewicht dürfen **nur 5 Kurzwaffen** darin aufbewahrt werden.

Mehr als 10 erlaubnispflichtige Kurzwaffen sind in einer entsprechenden Mehrzahl von **Sicherheitsbehältnissen Widerstandsgrad 0** (DIN/EN 1143-1) bzw. **Sicherheitsstufe B** (über 200 kg) nach VDMA 24992 oder

in einem **Sicherheitsbehältnis Widerstandsgrad I** (DIN/EN 1143-1) aufzubewahren.

Munitionsaufbewahrung

Grundsätzlich kann Munition getrennt von der Waffe in einem **Stahlblechbehältnis ohne Klassifizierung** mit Stangenriegelschloss oder einem **gleichwertigem Behältnis** aufbewahrt werden.

Bei der Aufbewahrung von Waffen und Munition in einem Tresor mit der **Sicherheitsstufe A** bzw. **B**, darf die Munition nicht mit der zur Waffe passenden Munition aufbewahrt werden. Es darf aber Langwaffenmunition mit Kurzwaffe und umgekehrt aufbewahrt werden.
(Überkreuzaufbewahrung)

In Tresoren ab einem Widerstandsgrad N/0 oder höher darf die Munition **gemeinsam mit der Waffe** aufbewahrt werden.

Gemeinschaftliche Waffenaufbewahrung

Nach der neuen Allg. Waffenverordnung ist die gemeinschaftliche Aufbewahrung von Waffen und/oder Munition durch **berechtigte Personen**, die in einer häuslichen Gemeinschaft leben, zulässig.

Merkblatt für einen ordnungsgemäßen Nachweis der Waffenaufbewahrung

Das Landratsamt Hof benötigt für einen ordnungsgemäßen Nachweis der Waffenaufbewahrung die nachfolgend aufgeführten Belege:

Kaufbeleg des Waffenschrankes (soweit vorhanden)
aus dem Beleg müssen die **Sicherheitsstufe und das Gewicht** ersichtlich sein;

Ist dies der Fall und wiegt der Waffenschrank über 200 kg kann Nachfolgendes entfallen;

Wurde das Gewicht des Waffenschrankes bereits mit dem Kaufbeleg nachgewiesen und liegt das Gewicht des Behältnisses über 200 kg entfällt der folgende Punkt.

Fotonachweis der Verankerung oder des Typenschildes des Waffenschrankes

das **Gewicht** des Waffenschrankes muss lesbar/erkennbar sein;

Hinweis:

Das Gewicht und die Verankerung des Waffenschrankes sind für die Anzahl der Waffen, welche im Waffenschrank aufbewahrt werden dürfen, von entscheidender Bedeutung.

Möbeltresore sind bereits nach den Gebrauchsanweisungen der Hersteller entsprechend zu verankern!

Wurde die Sicherheitsstufe bereits mit dem Kaufbeleg nachgewiesen, kann Nachfolgendes entfallen.

Fotonachweis des Typenschildes des Waffenschrankes

die **Sicherheitsstufe** des Waffenschrankes muss lesbar/erkennbar sein;

Hinweis:

Falls kein Typenschild vorhanden sein sollte, ist für die Einstufung des Waffenschrankes dieser „**näher zu beschreiben**“!

Bei der Beschreibung des Waffenschrankes ist besonders auf die nachfolgenden Sicherheitsmerkmale einzugehen:

- **Gewicht des Waffenschrankes** (falls nicht bekannt, auch geschätzt)
- **Höhe, Breite, Tiefe des gesamten Tresors sowie des Innenraumes** (zur Feststellung der Stärke der Tresorwandung)
- **Anzahl, Durchmesser und Position der Tresorbolzen (+ Fotos)**
- **Lage der Scharniere (+ Fotos)** (außen sichtbar oder innen verdeckt)
- **Verschluss** (z.B. Schlüsselart, Zahlenschloss oder biometrisches Schloss)

Hinweis:

Die Sicherheitsstufe des Waffenschrankes ist für die Art und Anzahl der Waffen, welche im Waffenschrank aufbewahrt werden dürfen, von entscheidender Bedeutung!